

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kreuzbruch",  
Nr. 0 - 59 (Baugestaltungssatzung Kreuzbruch)

---

Fassung vom: 10.07.1992/17.05.1993

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 259), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Burgdorf diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

Burgdorf, den 16.12.1993

### STADT BURG DORF

(Ziemba)  
Bürgermeister

(Reinke)  
Stadtdirektor

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den in der Oststadt gelegenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kreuzbruch", Nr. 0 - 59.

#### § 2

#### Dachneigungen

Wohngebäude und Garagen sind mit geneigten Dächern zu versehen.

Die Neigung muss zwischen:

-30° bis 45° (Altgrad) bei Wohngebäuden

und

-25° bis 40° (Altgrad) bei Garagen

betragen und ist auf die Horizontale zu beziehen.

### **§ 3 Farbe der Dachdeckung**

Die geneigten Flächen aller Dächer von Wohngebäuden und Garagen sind mit roten Materialien einzudecken.

Die Farbtöne müssen innerhalb des durch die RAL-Farben 2001, 2002, 2004, 3000, 3002, 3003, 3004, 3009, 3011, 3013 und 3016 gebildeten Farbfächers liegen.

### **§ 4 Ausnahmen**

Ausnahmen von § 2 (Dachneigungen) sind für:

- untergeordnete Dachflächen (z.B. Vordächer, Wintergärten, Carports usw.) und
- für Einzel- und Doppelgaragen auf Grundstücken, die mit einem Einzelhaus oder einem Doppelhaus bebaut sind zulässig.

Ausnahmen von § 3 (Farbe der Dachdeckung) sind zulässig:

- für untergeordnete Dachflächen (z.B. Vordächer, Wintergärten, Solarzellen usw.) und
- wenn anstelle einer Eindeckung mit üblichen Materialien ein Grasdach angelegt werden soll.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2-4 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **V E R F A H R E N S V E R M E R K E**

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kreuzbruch", Nr. 0 - 59 (= Baugestaltungssatzung Kreuzbruch) wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.09.1992 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Burgdorf, den 16.12.1993

(Leo Reinke)  
Stadtdirektor

Der Entwurf der Baugestaltungssatzung Kreuzbruch wurde am 10.07.1992/17.05.1993 ausgearbeitet.

Burgdorf, den 16.12.1993

Stadtbauamt

Stadtplanungsabteilung

(Koenig)  
Bauoberat

(Heinrich)  
Bauamtsrat

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 10.08.1993 dem Entwurf der Baugestaltungssatzung Kreuzbruch und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.09.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Baugestaltungssatzung und der Entwurf der Begründung haben vom 04.10.1993 bis 05.11.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.

Burgdorf, den 16.12.1993

(Leo Reinke)  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat die Baugestaltungssatzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Burgdorf, den 16.12.1993

(Leo Reinke)  
Stadtdirektor

Die Baugestaltungssatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 17.01.1994 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Hannover, den 23.03. 1994

Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage

(Tottenhausen)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Baugestaltungssatzung ist gemäß § 12 BauGB am 21.04.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Burgdorf, den 28.04.1994

(Leo Reinke)  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Baugestaltungssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Baugestaltungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, den 25.04.1995

(Leo Reinke)  
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Baugestaltungssatzung sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf,

\_\_\_\_\_  
Stadtdirektor

Baugestaltungssatzung Kreuzbruch vom 16.12.1993. Am 17.01.1994 beim Landkreis Hannover angezeigt.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 16 vom 21.04.1994.